



## Protokoll

3. Sitzung	vorberatende Kommission des Kantonsrates II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (22.15.09)	Marc Rüdin Ausbildungschef Zivilschutz Amt für Militär und Zivilschutz Grämigerstrasse 32 9606 Bütschwil T 058 229 83 31 Marc.ruedin@sg.ch
Termin	Freitag, 08. April 2016, 08.30 Uhr	
Ort	Zimmer 118, Oberer Graben 32, St.Gallen	

St.Gallen, 12. April 2016

### Vorsitz

Aerne Cornel, St.Gallenkappel, Präsident

### Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Aerne Cornel, St.Gallenkappel, Präsident (anwesend ab Ziffer 3.2)
- Alder Kurt, St.Gallen
- Gerig Mirco, Unterwasser
- Göldi Peter, Gommiswald
- Gschwend Meinrad, Altstätten
- Haag Peter, Schwarzenbach
- Hasler Etrit, St.Gallen (neu: statt Bürki Karl, St.Gallen)
- Huber Rolf, Oberriet
- Koller Benno, Gossau
- Kündig-Schlumpf Silvia, Rapperswil (anwesend ab Ziffer 3.2)
- Looser Kilian, Stein
- Müller Jascha, St.Gallen
- Warzinek Thomas, Mels
- Widmer Andreas, Wil
  
- Fässler Fredy, Regierungsrat, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement
- Arta Hans-Rudolf, Generalsekretär Sicherheits- und Justizdepartement
- Köhler Jörg, Amtsleiter Amt für Militär und Zivilschutz
- Rüdin Marc, Leiter Ausbildung Zivilschutz, Amt für Militär und Zivilschutz (Protokoll)
  
- Auf Abruf: Mesmer Titus, Feuerwehrinspektor-Stellvertreter, GVA / Amt für Feuer-schutz

### Protokoll

Rüdin Marc, Leiter Ausbildung Zivilschutz, Amt für Militär und Zivilschutz

### Entschuldigt

- Tanner Jörg, Sargans



## **Unterlagen**

- Botschaft und Entwurf der Regierung / Bericht der Regierung, beide vom 11. August 2015 (mit Kantonsratsversand zugestellt): Geschäft 22.15.09
- Schlussbericht „Projekt Zivilschutz 2015+“ vom 24. April 2014
- Tabellarische Detailauswertung der Vernehmlassung zum Projekt „Zivilschutz 2015+“ vom 3. Dezember 2014
- Beschluss der Regierung vom 20. Januar 2015: Kenntnisnahme des Vernehmlassungsergebnisses und Festlegung des weiteren Vorgehens (RRB 2015/035)
- Bericht des Bundesrates vom 9. Mai 2012 „Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015“ (im Internet abrufbar)
- Protokoll der ersten Sitzung der vorberatenden Kommission vom 9. November 2015
- Protokoll der zweiten Sitzung der vorberatenden Kommission vom 11. Januar 2016
- Entwurf des Sicherheits- und Justizdepartementes für einen schriftlichen Bericht der vorberatenden Kommission



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Genehmigung des Protokolls der 2. Kommissionssitzung vom 11. Januar 2016</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Beratung des Entwurfs des Berichts der vorberatenden Kommission; exkl. Ziffer 5</b>	<b>5</b>
3.1	Einleitung Generalsekretär	5
3.2	Spezialdiskussion	5
<b>4</b>	<b>II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (Geschäft 22.15.09)</b>	<b>19</b>
4.1	Evtl. Rückkommen auf einzelne Bestimmungen gemäss Entwurf der Regierung, zu denen die Kommission am 9. November 2015 keine Änderungen beschlossen hat?	19
4.2	Bestätigung, evtl. Bereinigung der Kommissionsanträge vom 9. November 2015	19
<b>5</b>	<b>Gesamtabstimmung zuhanden des Kantonsrates</b>	<b>19</b>
<b>6</b>	<b>Varia</b>	<b>19</b>
6.1	Medienmitteilung	19
6.2	Allfällige weitere Punkte	20



## 1 Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen

**Peter Göldi, Gommiswald**, begrüsst in Vertretung (bis und mit Ziffer 3.1) des Präsidenten Cornel Aerne, der wegen einer Bahnstörung eine Verspätung angekündigt hat, die Mitglieder der vorberatenden Kommission.

Die Protokollführung erfolgt durch Marc Rüdin, Ausbildungschef Zivilschutz im Amt für Militär und Zivilschutz.

Seit der letzten Kommissionssitzung vom 11. Januar 2016 nahm der Präsident des Kantonsrates folgende Ersatzwahl in die vorberatende Kommission vor:

- Hasler Etrit, St.Gallen (ersetzt: Karl Bürki, Gossau).

Die Sitzung wird zwecks Nachvollziehbarkeit und Unterstützung des Protokolls aufgezeichnet.

Nach Art. 67 des Geschäftsreglementes des Kantonsrats (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) ist das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich.

Peter Göldi stellt in Vertretung des Kommissionspräsidenten den geplanten Tagesablauf vor.

Entschuldigt hat sich Jörg Tanner, Sargans

## 2 Genehmigung des Protokolls der 2. Kommissionssitzung vom 11. Januar 2016

**Widmer-Wil** nimmt Bezug auf ein Votum von Kollege Bürki und möchte wissen, ob es richtig sei, dass der st.gallische Gesetzesentwurf Projekt ZS15+ erst nach der ersten Kommissionssitzung vom 09. November 2015 an das BABS gesendet worden ist?

**Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** hält fest, dass die Vernehmlassung ordentlich publik war via Amtsblatt und Medienmitteilung, dass aber das BABS nicht explizit eingeladen wurde. Das BABS hat sich nicht an der Vernehmlassung beteiligt. Mit Schreiben vom 26. August 2015, nach Zuleitung an den Kantonsrat, aber noch vor der ersten Sitzung der vorberatenden Kommission, hat Regierungsrat Fässler den Direktor BABS auf unsere Vorlage hingewiesen und informiert, dass St.Gallen teilweise eine abweichende Haltung einnimmt.

Das Protokoll der Kommissionssitzung vom 11. Januar 2016 wird genehmigt.



### 3 Beratung des Entwurfs des Berichts der vorberatenden Kommission; exkl. Ziffer 5

#### 3.1 Einleitung Generalsekretär

**Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** hält fest, dass die Kommission einen Entwurf erhalten hat. Zudem hat die Kommission an der letzten Sitzung im Januar vom Zusatzbericht der Regierung zu den ergänzenden Fragen betreffend Feuerwehrewesen einstimmig Kenntnis genommen. Die Erklärungen von Jörg Köhler zu den vom Rat erteilten Zusatzaufträgen b-d wurden ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen. Zum Thema Ersatzabgaben hat die Kommission mit Mehrheitsbeschluss beschlossen, keine weiteren Massnahmen zu treffen. Die Kommission erteilte an der letzten Sitzung dem Sicherheits- und Justizdepartement den Auftrag, einen schriftlichen Bericht zuhanden der Kommission vorzubereiten. Deshalb soll jetzt im Verlaufe dieser Sitzung direkt der vorliegende Entwurf bearbeitet werden. Beim Aufbau des Kommissionsberichtes wurde zu den einzelnen Aufträgen des Kantonsrates stets die gleiche Abfolge gewählt: Ausgangslage/ Fragestellung; Grundlagen des Bundes; Beratungen der Kommission; Würdigung der Kommission.

**Aerne-St.Gallenkappel**, Präsident der vorberatenden Kommission, übernimmt um 08.40 Uhr von Peter Göldi den Vorsitz und verdankt die kurzfristige Übernahme. Seine Verspätung ist wegen eines Unterbruchs im Bahnhof Herisau entstanden.

#### 3.2 Spezialdiskussion

**Aerne-St.Gallenkappel** leitet die Beratung des Entwurfs des Kommissionsberichtes ein. Von der Kommission beschlossene Textänderungen werden direkt in den Berichtsentwurf übernommen.

Inhaltsverzeichnis  
Keine Bemerkungen

Ziffer 1.1

**Widmer-Wil** bekundet Mühe mit dem Wort *Einpassung*. Das Wort spiegelt den Sachverhalt zu wenig.

**Göldi-Gommiswald** beantragt, das vom Generalsekretär vorgeschlagene Wort *Koordination* zu übernehmen.

Die Kommission stimmt diesem Vorschlag stillschweigend zu.

Ziffer 2.1

**Koller-Gossau** fragt zum Thema der Ersatzbeiträge nach, wo die Spielräume für die Gemeinden liegen? Im Bericht steht lediglich, dass der Kanton die Ersatzbeiträge bewilligen muss.

**Jörg Köhler** weist auf die entsprechenden Weisungen hin. Diese sollen nach Vorliegen der Verordnung angepasst werden. Das Amt für Militär und Zivilschutz hat Weisungsbezugnis.



**Huber-Oberriet** will Rechtsgleichheit. Es sollen sowohl für den Kanton wie auch für die Gemeinden die gleichen Spielregeln gelten. Beispielsweise betreiben auch die Gemeinden Ausbildung.

**Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** wird in Kapitel 2.1.4, *Würdigung durch die vorbereitende Kommission*, entsprechende Ausführungen im schriftlichen Bericht nachtragen. Eine absolute Rechtsgleichheit wird es aber nicht geben können. Der Kanton hat teilweise andere Aufgaben.

**Haag-Schwarzenbach** will, dass im Bericht festgehalten ist, ob die Löhne der Kommandanten und Zivilschutzstellenleiter über Ersatzbeiträge bezahlt werden können oder nicht. Es soll im Bericht Klarheit geschaffen werden.

**Jörg Köhler** sagt, dass der Lohn des Kommandanten ZSO AfMZ nicht mittels Ersatzbeiträgen bezahlt wird.

**Koller-Gossau** wünscht, dass der Sachverhalt im Bericht erwähnt wird.

**Aerne-St.Gallenkappel** hält fest, dass ein entsprechender Wortlaut durch den Generalsekretär im Bericht, Kapitel Würdigung, formuliert wird.

#### 2.1.1

##### Absatz 1

**Widmer-Wil** meint, dass das Wort *Entlastung* nicht ganz korrekt sei. Es gibt ja keine Entlastung, sondern vielmehr eine *Verlagerung* von Aufgaben der Gemeinden zum Kanton.

Die vom Generalsekretär vorgenommene textliche Änderung im II. Nachtrag wird angenommen.

#### 2.1.1

##### Absatz 2

**Widmer-Wil** sagt, dass das Schreiben vom BABS nicht korrekt wiedergeben wird. Offenbar hatte das BABS vorher keine Kenntnis von dieser Vorlage.

**Regierungsrat Fredy Fässler** erklärt, dass anlässlich der Aussprache mit dem Direktor BABS und seinem Stellvertreter ein Zusammenhang zwischen dem Schreiben an alle Kantone und der Vorlage des Kantons St.Gallen verneint worden sei.

**Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** weist die Unterstellung von Andreas Widmer zurück und informiert erneut, dass das Schreiben vom 4. August 2015 an alle Kantone am 11. August 2015 per e-mail im Kanton St.Gallen eingetroffen ist. Das Schreiben ging an *Die für den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz zuständigen Stellen* und somit an die Amtschefs und nicht an die Regierung. Im Text heisst es wortwörtlich (und der Kommission liegt das Schreiben vor): „Keine Ersatzbeiträge für Zivilschutzverwaltung und Ausbildung.“ Und weiter: „Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ausgaben für die kantonale, regionale oder kommunale Zivilschutzverwaltung und Ausbildung nicht mit Ersatzbeiträgen fi-



nanziert werden dürfen. Dazu zählen insbesondere die Löhne der Angestellten (Kommandanten, Kommandantenstellvertreter, Instruktoren, Zivilschutzstellenleiter usw).“

Dieser Text wurde im vorliegenden Berichtsentswurf korrekt wiedergegeben.

**Aerne-St.Gallenkappel** erwähnt, dass dieser Text an der letzten Sitzung besprochen wurde und die Kommission darüber abstimmte.

**Huber-Oberriet** weist darauf hin, dass das Wort *ausdrücklich* fehlt. Ein Zitat müsse richtig wider gegeben werden. Huber will das Wort *ausdrücklich* im Text haben und dann ist der Satz richtig zitiert.

**Gschwend-Altstätten** bekundet seine Mühe mit dieser Spitzfindigkeit. Wenn ein Text nicht ausdrücklich zitiert wird, dann muss er auch nicht Wort wörtlich wieder gegeben werden.

**Aerne-St.Gallenkappel** verweist auf die korrekte sinngemässe Wiedergabe der Beschlüsse vom letzten Mal.

Die Kommission stimmt dem eingeblandeten Entwurfsvorschlag (Ergänzung mit dem Wort "ausdrücklich" zu.

#### 2.1.2

**Widmer-Wil** fragt, ob der 3. Abschnitt nicht eher zur Würdigung gehört und an dieser Stelle, Ausgangslage, falsch sei?

**Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** legt dar, dass die Buchstaben a und b der hier angeführten Bestimmung (Art. 22 Abs. 1 ZSV) nicht weiter geprüft werden müssen. Es geht folglich nur um c und um die Auslegung, was die Regierung will. Die erweiterte Verwendung der Ersatzbeiträge bezieht sich nur auf Bst. c. Deshalb stellt sich die Frage in Anlehnung an Art. 47 Abs 2 BZSG bzw. Art. 22 Abs. 1 Bst. c ZSV: „Handelt es dabei um „weitere“ Massnahmen des Zivilschutzes?“ Die Kommission kam an der letzten Sitzung zum Entschluss, dass es nur um c geht. Darum gehört dieser Abschnitt in die Ausgangslage und ist keine materielle Würdigung der Fragestellung. In der Folge kann man den Bericht auf c fokussieren.

Die Kommission stimmt den Erläuterungen des Generalsekretärs stillschweigend zu.

#### 2.1.3

**Huber-Oberriet** will das Wort Mehrheitsbeschluss mit dem konkreten Stimmenverhältnis von 9:6 präzisiert haben.

Diese Änderung wird im Entwurf vorgenommen.

#### 2.1.4

##### 1. Abschnitt

**Widmer-Wil** erwähnt, dass St.Gallen das BABS nicht um eine rechtliche Begründung für seine Haltung gebeten habe. Deshalb kann das BABS ja auch nicht darauf Antwort geben.



**Regierungsrat Fredy Fässler** stimmt zu, dass das BABS vor dem Eintreffen des Schreibens nicht über die Vorlage in St.Gallen informiert war. Das BABS wusste nicht, dass wir an dieser Arbeit waren. Üblicherweise wäre zu erwarten, dass das BABS seine Beschlüsse und Stellungnahmen rechtlich begründet. Dies hat das BABS nicht gemacht. Anlässlich des Gesprächs zwischen dem BABS und dem SJD wurden die rechtlichen Überlegungen des Kantons St.Gallen einlässlich aufgezeigt. Vom BABS fehlen diese und das BABS verweist ausschliesslich auf historische Grundlagen und argumentiert mit zivilschutzpolitischen Argumenten. Dies nicht zuletzt deshalb, weil es Angst haben könnte, dass die Ersatzbeiträge generell zur Disposition gestellt werden könnten.

**Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** ergänzt, dass im Bericht steht, dass der Vorsteher SJD beim BABS wohl nachgefragt, aber dazu keine rechtliche Antwort erhalten habe, und dass die Kommission mit 9:6 beschlossen habe, den Direktor BABS nicht zu einer Aussprache mit der Kommission einzuladen, wie auch auf ein externes Rechtsgutachten verzichtet wurde. Dies entspricht einem Kommissionsbeschluss.

**Widmer-Wil** beantragt, dass im Entwurf festgehalten wird, dass keine rechtliche Begründung vom Direktor BABS vorliegt und dass die Kommission beim Direktor BABS nicht konkret nachfragen wollte.

**Hasler-St.Gallen** lehnt den Antrag Widmer ab. Im Absatz davor ist der Sachverhalt klar dargelegt. In der letzten Kommissionssitzung wurde dieser Punkt ausführlich diskutiert.

**Aerne-St.Gallenkappel** unterstützt das Votum Hasler und verweist ebenso auf die Diskussion der letzten Sitzung.

**Aerne-St.Gallenkappel** fragt, wer dem Antrag von Andreas Widmer zustimmen möchte? Mit 11:1 bei 2 Enthaltungen lehnt die Kommission den Antrag Widmer ab.

2. bis 3. Abschnitt

**Widmer-Wil** wiederholt die Fragestellung der Verwendung der Ersatzbeiträge für die Löhne der Kommandanten und Zivilschutzstellenleiter in den Gemeinden. Es ist unklar geregelt, ob nun nur der Kanton oder auch die Gemeinden für diese ureigene Aufgabe (Ausbildung) Ersatzbeiträge verwenden dürfen.

**Haag-Schwarzenbach** fordert, dass der Generalsekretär diesen Sachpunkt im Bericht klären soll.

**Regierungsrat Fredy Fässler** versteht das Anliegen und hält gleichzeitig fest, dass die Kommandanten nicht über Ersatzbeiträge finanziert werden können. Folgerichtig ist aber, dass die Ausbildungskosten der Gemeinden wie beim Kanton auch mittels Ersatzbeiträgen bezahlt werden sollen. Im SJD gilt Rechtsgleichheit.

**Huber-Oberriet** findet es müssig darüber zu diskutieren. Selbstverständlich ist die Gleichbehandlung von Kanton und Gemeinde zwingend.

**Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** schreibt in 2.1.4, *Würdigung der vorberatenden Kommission*, in diesem Sinne einen zusätzlichen Abschnitt.



**Widmer-Wil** fragt, ob diese erweiterte Verwendung der Ersatzbeiträge auf Ebene der Gemeinden denn nicht massive Kostenfolgen habe?

**Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** sagt, dass diese Kosten im Bericht ZS15+ berücksichtigt und erwähnt seien wie bspw. auch die Abschreibungen der Anlagen.

Die Kommission nimmt dies so zur Kenntnis.

**Huber-Oberriet** möchte im letzten Abschnitt 2.1.4 wiederum den Begriff *Mehrheit* mit dem konkreten Stimmenverhältnis umschrieben haben.

**Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** erwähnt, dass dem keine eigentliche Abstimmung zu Grunde lag. Dies ist eine implizite Folge des Entscheides, keine weiteren Abklärungen zu treffen. Der Generalsekretär wird dies umformulieren.

Die Kommission stimmt diesem Vorgehen zu.

#### 2.2.1

Keine Bemerkungen

#### 2.2.2

Keine Bemerkungen

#### 2.2.3

Keine Bemerkungen

#### 2.2.3.a

**Widmer-Wil** möchte festgehalten haben, dass der Strategiebericht im Moment erst ein Entwurf ist und man dies deshalb auch so umschreiben muss. Er fragt an, in welchem Prozessschritt dieser Strategiebericht steht.

**Jörg Köhler** bestätigt, dass die Vernehmlassung abgeschlossen ist und dass im Sommer die Auswertung dieser Vernehmlassung dem C VBS und den Präsidenten der Regierungskonferenzen KKJPD und RKMZF zugestellt werden soll.

**Widmer-Wil** fehlt ein Hinweis auf den laufenden Sicherheitspolitischen Bericht und möchte darüber Auskunft erhalten.

**Jörg Köhler** erwähnt, dass der im Bericht erwähnte Strategiebericht auf dem Sicherheitspolitischen Bericht 2010 basiert. Der neue Sicherheitspolitische Bericht folgt erst im Jahr 2016 der 2017 und ist deshalb nicht abgebildet.

**Widmer-Wil** möchte, dass beim Wort Strategiebericht jeweils *Entwurf* davor steht.

**Hasler-St.Gallen** findet dies nicht lesefreundlich und macht beliebt, dass im Kapitel 2.2.2 der Status einmalig geklärt werden soll und folglich nur vom Strategiebericht gesprochen werden soll. Beispielsweise: „Mit dem *Entwurf* „Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+“ (*nachfolgend Strategiebericht*)“.



**Huber-Oberriet** findet dies nicht gut. Wenn man am Lesen ist, vergisst man leicht, dass der Strategiebericht erst ein Entwurf ist.

**Aerne-St.Gallenkappel** stellt die Anträge Widmer / Huber und Hasler zur Diskussion und lässt darüber abstimmen.

Mit 12:2 stimmt die Kommission dem Vorschlag Hasler zu.

**Jörg Köhler** fragt nach, ob denn nun der Satz „Derzeit liegt der Bericht erst in einer Entwurfsfassung vor.“ zu annullieren sei?

**Göldi-Gommiswald** beantragt, dass der Generalsekretär redaktionelle Freiheit haben soll. Es muss klar sein, dass der Bericht erst ein *Entwurf* ist und dass dieser nachfolgend nur noch *Strategiebericht* heissen soll.

Die Kommission stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

2.2.3b

**Widmer-Wil** will wissen, wo die Leute *einsatzbereit* sein sollen. Dies fehlt.

**Jörg Köhler** sagt, dass damit *am Einrückungsort* gemeint ist.

**Huber-Oberriet und Alder-St.Gallen** bestätigen, dass der Standort *einsatzbereit* grundsätzlich immer am Einrückungsort ist.

**Aerne-St.Gallenkappel** fragt Andreas Widmer ob er einen Antrag formulieren möchte.

**Widmer-Wil** verneint dies.

2.2.3c

**Haag-Schwarzenbach** fragt, weshalb man die Einsatztage von 0.8 nicht auch gleich in 2.2.3b berücksichtigt?

**Jörg Köhler** sagt aus, dass diese integriert sind. Im Strategiebericht (Entwurf) Seite 81 ist nicht ganz klar, ob es nur WK-Tage sind oder auch Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft oder Nothilfe. In unseren Berechnungen sind Nothilfe, WK, Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft und Instandstellungsarbeiten inklusive berechnet.

**Haag-Schwarzenbach** möchte, dass in 2.2.3.b in der Aufzählung nebst den Begriffen wie Wiederholungskurse, Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, Instandstellungsarbeiten auch der Begriff *Einsatz* aufgeführt ist. Somit ist die Auflistung komplett.

Die Kommission stimmt dem zu.

**Widmer-Wil** stellt fest, dass im Protokoll vom Januar (vgl. Seite 17 Absatz 5) ein Bestand von 3535 erwähnt wird und dies einer Quote von 0.71 % entspricht und nicht 0.73 %.

**Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** passt die Zahl 0.71 % an.



#### 2.2.3.d

Keine Bemerkungen

#### 2.2.4

**Haag-Schwarzenbach** beantragt die Festlegung einer Höchstzahl von 4100 Mann und nicht ein „sowohl als auch“. Er begründet dies mit dem Bedürfnis seitens der Wasserwehr im Rheintal. Für die 38 Kontrollabschnitte (38 Trupps à 3 Gruppen à 3 Personen = 342 Personen am Alpenrhein plus 50 Personen für die Linth) haben die Feuerwehren einen zu kleinen Bestand und benötigen Unterstützung durch den Zivilschutz. Sollten für diese Aufgaben zusätzliche 417 Schutzdienstpflichtige im Einsatz stehen, würde dies einer Quote von 0.82 % der Bevölkerung oder einem neuen Totalbestand von 4100 Schutzdienstpflichtigen entsprechen.

**Jörg Köhler** beurteilt dies als machbar.

**Aerne-St.Gallenkappel** stellt diesen Antrag in Frage und damit auch die Änderung. Aerne sagt, dass dies den Bericht in Frage stellen würde, wo eine Reduktion auf 3600 Zivilschutzangehörige (mit der Möglichkeit zur Abweichung bei konkreten örtlichen Bedürfnissen) vorgesehen wird.

**Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** beantragt, den Änderungsantrag Haag abzulehnen. Die Bestände sind nicht im Gesetz festgeschrieben. In der ersten Sitzung hat die Kommission festgestellt, dass die Regierung die Bestände in Absprache mit den Gemeinden festlegen kann. Dies auf dem Hintergrund der unterschiedlichen regionalen Bedürfnisse. Die Höchstgrenze von 4100 Mann wäre über den Bundesvorgaben von 0.8 % der Bevölkerung.

**Haag-Schwarzenbach** möchte mit diesem Antrag verhindern, dass die Bestände gegen oben „ausschiessen“.

**Aerne-St.Gallenkappel** hält an der an die Regierung übertragenen Kompetenz zur Festlegung der Bestände fest. Dies ist eine operative Frage, welche die Regierung beurteilen soll.

**Huber-Oberriet** möchte auch keinen Oberbestand. Der Rhein ist ein dynamisches Gewässer. Dies sind spezielle Aufgaben und sehr heikel. Die aktuell vorgesehene Regelung ist flexibel und gut. Er beantragt, keine Änderung vorzunehmen.

**Widmer-Wil** hört zum ersten Mal von diesen zusätzlichen 300 Schutzdienstpflichtigen. Er fragt sich, ob diese nicht berücksichtigt worden seien?

**Jörg Köhler** bestätigt, dass dies tatsächlich ein neues Anliegen ist. Die Feuerwehren wären froh, wenn der Zivilschutz diese Aufgaben erfüllen würde. Dies ist indessen im Leistungsauftrag des Zivilschutzes bereits entsprechend integriert. Er warnt aber davor, dass nicht das Rheinunternehmen vorschreiben soll, wie der Zivilschutz seinen Auftrag erfüllen muss. Dies machen die Zivilschutzorganisationen zusammen mit den Führungsorganen. Den Bestand soll die Regierung zusammen mit den Zivilschutzregionen und Gemeinden festlegen, nicht etwa das Rheinunternehmen.



**Haag-Schwarzenbach** zieht seinen Antrag zurück.

**Widmer-Wil** möchte im Text eine entsprechende Bemerkung mit Verweis *Rheindammüberwachung oder ähnlich* festgehalten haben. Der für die Wasserwehr scheinbar notwendige Bestand von 342 Personen entspricht 10 % des aktuell geplanten Bestandes und wäre entsprechend erheblich.

**Huber-Oberriet** wiederholt sein Votum und will nichts bei der Umschreibung der Bestände ändern.

**Aerne-St.Gallenkappel** erinnert an die ausgiebige Diskussion vom Januar.

**Warzinek-Mels** hält auch am bestehenden Entwurf fest und möchte keine Obergrenze.

**Aerne-St.Gallenkappel** lässt über den Antrag Widmer abstimmen.  
Mit 13:0 bei 1 Enthaltung lehnt die Kommission den Antrag Widmer ab.

**Kündig-Rapperswil** fragt mit Bezug auf 2.2.3.d, wie Frauen im Asylbereich einbezogen sind? Zudem interessiert es, wie die Bestandesreduktion (2.2.4) vollzogen wird, welche Dienste die Ausgemusterten nach der Entlassung zu Gunsten der Öffentlichkeit noch leisten können und wie diesbezüglich kommuniziert wird? Wie erfolgt die Mitteilung an die Schutzdienstpflichtigen?

**Jörg Köhler** informiert, dass Freiwillige – gerade auch Frauen – den Gemeinden bei der Betreuung der Flüchtlinge helfen können. Der Kanton setzt den Zivilschutz nur in einer Notlage ein. Freiwillige werden aufgenommen und im Zivilschutzausbildungszentrum Büttschwil ausgebildet, beziehungsweise auf den Einsatz vorbereitet. Bestandesanpassungen erfolgen über den Weg der Rekrutierung. Bereits Ausgebildete bleiben im Zivilschutz. Es besteht kein Konzept (und auch keine Notwendigkeit), wie Ausgemusterte der Öffentlichkeit weiterhin einen Dienst leisten können.

**Kündig-Rapperswil** fragt Regierungsrat Fredy Fässler, ob für die Ausgemusterten ein Konzept erarbeitet wird und in welchem Zeitraum?

**Regierungsrat Fredy Fässler** erwähnt, dass diese Fragestellung auf der Stufe Bund erörtert werden muss. Es besteht aktuell eine Projektgruppe, welche genau diese Fragestellungen - insbesondere die Frage einer Allgemeinen Dienstpflicht - diskutiert.

**Widmer-Wil** fragt zu Absatz 2.2.3.d, dritte Zeile, wie aktuell diese Notfallplanung ist und ob mit oder ohne Zivilschutz geplant worden sei?

**Jörg Köhler** erwähnt, dass diese Planung Stand 14. April 2016 ist (Entwurf für die Frühjahrsversammlung der KKJPD). Der Bund plant heute weitgehend ohne Kanton. Flüchtlinge sollen in den Regelstrukturen betreut werden und dies bedeutet grundsätzlich ohne Zivilschutz.



### 2.3.1

Keine Bemerkungen

### 2.3.2

Keine Bemerkungen

### 2.3.3

Keine Bemerkungen

### 2.3.4

Keine Bemerkungen

## 2.4

### 2.4.1

Keine Bemerkungen

### 2.4.2

Keine Bemerkungen

### 2.4.3

Absatz 1

**Widmer-Wil** fragt, was mit „hinsichtlich der geografischen Verteilung ein Optimierungspotenzial“ gemeint ist?

**Jörg Köhler** erwähnt, dass es Regionen gibt, bspw. auf der Alp Sellamatt, wo es Schutzräume, aber keine Einwohner hat. Deshalb müssen in Absprache mit den Gemeinden Anpassungen vorgenommen werden. Dies ist aber nicht das dringlichste Problem.

**Widmer-Wil** interessiert, ob es einen Unterbestand oder eine Unterdeckung an Schutzräumen hat?

**Jörg Köhler** erwidert, dass grundsätzlich ausreichend Schutzplätze zur Verfügung stehen.

**Huber-Oberriet** macht eine leichte Überdeckung aus, ist aber mit dem Text einverstanden.

**Gschwend-Altstätten** fragt nach, ob es bezüglich Kulturgüterräume eine Überdeckung gibt?

**Jörg Köhler** meint, dass für die sogenannten A-Objekte eine genügend grosse Abdeckung vorhanden ist. Für B- und C-Objekte werden diese jetzt erfasst, exakte Zahlen liegen aber noch nicht vor. Unterhalb der Kriegsschwelle haben diese Güter Platz. Sollten diese Räume aber für Menschen genutzt werden, würde wahrscheinlich Raum fehlen. Wie viel genau ist nicht bekannt.

**Gschwend-Altstätten** möchte wissen, ob zurückgebaute Schutzplätze für Kulturgüter umgenutzt werden könnten?



**Jörg Köhler** erklärt, dass dies denkbar ist. Die Schutzräume sind im Eigentum der Gemeinden, und diese sind auch für die B- und C-Güter verantwortlich.

**Gschwend-Altstätten** genügt diese Antwort.

**Kündig-Rapperswil** fragt, ob im Fall einer nuklearen Katastrophe Schutzräume benötigt würden?

**Hasler-St.Gallen** votiert, dass Schutzräume nicht für eine 20-jährige Unterbringung gemacht sind und dies ein grundsätzliches Problem des Zivilschutzes ist.

Absatz 2

**Widmer-Wil** will wissen, wie lange die Ersatzbeiträge reichen, wenn nun jede Gemeinde diese Gelder für die Ausbildung verwenden kann?

**Jörg Köhler** antwortet, dass dies numerisch nicht erfasst ist. Es geht aber um nicht sehr viel, weil die Ausbildungsinfrastruktur in den Gemeinden klein ist. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft und Wiederholungskurse generieren wenig Kosten, dafür einen grösseren Mehrwert. Die Kosten für Verpflegung und Sold wie auch diverses Material sind über die ordentlichen Strukturen und Budgets gedeckt. Man geht deshalb von einem kleinen Bedarf aus. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Löhne nicht inkludiert sind und bekanntlich die Milizkader die Ausbildung machen.

**Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** unterstützt die Aussage Köhler mit dem Hinweis auf den Bericht ZS15+, Seite 66, wo ausführlich über die Finanzierungsbeitragung der Gemeinden berichtet wird. Im Bericht schreibt man von einer „spürbaren Entlastung von Gemeinden und Kanton“. Die Regierung hat aber nicht jeden einzelnen Punkt aus diesem Bericht in die Botschaft übernehmen wollen.

**Haag-Schwarzenbach** meint, dass Andreas Widmer von den Kommandanten mit einer möglichen Anstellung von bspw. 20 % spricht.

**Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** wiederholt die Absicht, diesen Sachverhalt in Abschnitt 2.1.4 aufzunehmen und zu würdigen, wie dies bereits vorher erwähnt wurde.

Die Kommission nimmt dies stillschweigend zur Kenntnis.

2.4.4

Keine Bemerkungen

2.5

Keine Bemerkungen

3.1

**Widmer-Wil** will wissen, ob es bezüglich Regioneneinteilung konkrete Ergebnisse gibt? Dies einerseits generell und andererseits für die Regionen Sarganserland, Bodensee und Wil-Uzwil.



**Jörg Köhler** bestätigt, dass die Gespräche auf gutem Wege sind. Weitere Gespräche folgen noch.

3.2.

**Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** erwähnt einleitend, dass dieses Kapitel als Kommentar zu den von der Kommission beschlossenen Änderungsanträgen zu verstehen ist.

Art 1bis Abs. 1 – Art 6bis Abs. 1

Keine Bemerkungen

Art 6bis Abs. 2

**Huber-Oberriet** weist darauf hin, dass diese Zeilen „eng“ gefasst sind. Es geht nicht nur um *Heime*, sondern auch um Einsätze insbesondere im Bereich Asyl. Huber möchte das Wort *Heime* streichen.

**Göldi-Gommiswald** unterstützt das Votum von Rolf Huber und damit die Streichung der Wörter „in Heimen“.

**Regierungsrat Fredy Fässler** begrüsst diesen Antrag. Dieser entspricht auch den intern geführten Diskussionen.

**Gschwend-St.Gallen** weist darauf hin, dass der Begriff *Heim* veraltet und im Weiteren sehr ungenau ist.

**Hasler-St.Gallen** fragt nach, ob denn der Begriff *Dritte* geregelt werden muss? Eine ZSO kann bekanntlich *Dritte* „anstellen“, dies ist aber an anderer Stelle definiert und deshalb wird dieser Absatz obsolet.

**Aerne-St.Gallenkappel** informiert darüber, dass anlässlich der letzten Sitzung das Wort „*Dritte*“ anstelle von „*Laien*“ gewählt wurde.

**Regierungsrat Fredy Fässler** erklärt, dass die Regierung ursprünglich das Wort „*Laien*“ streichen wollte. Rechtliche Abklärungen haben ergeben, dass im Zivilschutz eingesetzte Personen (*Dritte*) militärversichert sind. Die Gemeinden müssen abschätzen können, ob Freiwillige im Zivilschutz eingesetzt werden können. Der Kanton könnte diese Freiwilligen für die Aufgaben vorbereiten. In diesem Sinne hat dieser Artikel, gerade mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen im Flüchtlingswesen, eine neue Bedeutung erhalten. Dies war damals nicht so vorgesehen.

**Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** erklärt den geschichtlichen Hintergrund und erläutert, dass nach dem früheren Bundesrecht (von 1994) jedermann zur Unterstützung des Zivilschutzes verpflichtet werden konnte. Folglich waren die eingesetzten Personen militärversichert. 2002 fiel die Verpflichtung zur Hilfeleistung aus dem Gesetzeswortlaut weg. Hingegen blieb die Freiwilligkeit. Dies entspricht aber keiner Anstellung und dazu ist kein explizites Aufgebot nötig. Diese Freiwilligen sind weiterhin militärversichert. Sollte man die Begriffe *Pflege* und *Heime* streichen, könnten Freiwillige bspw. auch im Asylwesen eingesetzt werden. Man könnte aber auch einfach das Wort *Pflege* streichen. „Zur Unterstützung von Betreuungspersonal“ wäre offener formuliert.



**Huber-Oberriet** möchte Pflege und Betreuung nicht weglassen. Dies sind zwei verschiedene Sachverhalte.

**Hasler-St.Gallen** versteht nun die Hintergründe und fragt nach, ob denn die Freiwilligkeit nicht klarer im Gesetz geregelt werden sollte?

**Regierungsrat Fredy Fässler** weist darauf hin, dass auch bei weitergehenden Ereignissen wie bspw. einem Bruch des Rheindamms weitere Personen eingesetzt werden könnten. Somit wären diese minimal versichert.

**Huber-Oberriet** stellt einen anderen Antrag: „Sie kann Dritte einsetzen“.

**Aerne-St.Gallenkappel** findet den Kürzungsvorschlag gut, wiederholt aber, dass ja allseits bekannt ist, welche Hilfeleistungen gemeint sind.

**Jörg Köhler** findet den Begriff *Dritte* gut. Somit könnten auch Zivildienstleistende beantragt und eingesetzt werden. Dies bei Ausbildung und unter der Führung durch den Zivilschutz.

**Hasler-St.Gallen** erwähnt, dass Zivildienstleistende auf Bundesrecht basieren und dies hier nicht geregelt werden kann. Allerdings sollte erwähnt werden, dass Personen im Einsatz versichert sind.

**Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** nimmt den Einwand Hasler auf und weist auf eine Doppelspurigkeit hin. Im Art. 29 Abs. 2 BZSG ist geregelt, dass militärversichert ist, wer dem Zivilschutz Hilfe leistet. Eine nochmalige Regelung im kantonalen Recht ist entbehrlich.

**Widmer-Wil** erwähnt, dass Art. 6bis die Aufgebotskompetenz behandelt. Es stellt sich nun die Frage, ob dies auch für freiwillige Dritte gilt? Im Weiteren fragt er sich, ob dies nur für eine ausserordentliche Lage zutrifft oder auch für eine normale Lage? Könnte man somit finanzielle Engpässe eines Heimes (überspitzt formuliert) durch die Unterstützung von Zivilschutzangehörigen überbrücken? Ist dies zulässig? Werden diese entschädigt, womöglich mittels EO?

**Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** versichert, dass man nur von Freiwilligenarbeit spricht, also von Personen welche freiwillig kommen. Diese unterstehen nicht dem Dienstrecht des Zivilschutzes und sind somit auch nur bedingt dem Zivilschutzkommando unterstellt. Einzige Folge ist die Militärversicherung. Auch haben diese keinen generellen Anspruch auf Entschädigung oder Erwerbsersatz. Selbstverständlich darf man diese verpflegen oder Fahrspesen bezahlen. Es können hieraus aber keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

**Regierungsrat Fredy Fässler** legt dar, dass es sich seitens der ZSO um eine Einsatz-, aber keine Aufgebotskompetenz handelt.



**Huber-Oberriet** will den Satz anders formuliert haben und somit den Art. 6bis Abs. 2 ändern auf: „Sie kann Schutzdienstpflichtige und Dritte für Pflege- und Betreuungsaufgaben einsetzen.“

**Koller-Gossau** unterstützt den Antrag Huber, weil man in Abs. 2 explizit auf Betreuung eingeht. Abs. 1 legt die übrigen Einsatzarten fest.

**Huber-Oberriet** macht beliebt, dass im Gesetz nicht alle Eventualitäten abgedeckt sind. Im Einsatzfall fragt man nicht, was gesetzlich geregelt ist und was nicht. Es funktioniert einfach.

**Hasler-St.Gallen** versteht die Argumentation von Huber / Koller, fragt sich aber, wieso man einen Sachverhalt auf dieser Stufe regeln muss, wenn dies auf der Stufe Bundesrecht geregelt ist. Im Zivilschutz geht es um den Krisenfall und nicht um einen langfristigen Einsatz von Helfern. Hasler plädiert für die komplette Streichung dieses Artikels.

**Huber-Oberriet** erwähnt zur Erläuterung zum Beispiel den Einsatz zur Unterstützung eines Altersheimes bei einem Ausflug. Ohne diesen Artikel wäre dies nicht möglich.

**Haag-Schwarzenbach** unterstützt den Antrag Hasler, d.h. die Löschung von Abs. 2. Dies mit der Begründung, dass Einsätze in Heimen via Einsätze zugunsten der Gemeinschaft abgerechnet werden.

**Göldi-Gommiswald** möchte zur Klärung noch einmal den Bundesartikel hören.

**Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** wiederholt, dass das Bundesgesetz das Aufgebot und den Einsatz Dritter nicht mehr regelt. Die Aufgebotskompetenz ist heute den Kantonen frei gestellt. Im heutigen Bundesgesetz steht: „Wer beim Einsatz des Zivilschutzes Hilfe leistet, ist nach dem Militärversicherungsgesetz versichert“ (Art. 29 Abs. 2 BZSG). Wenn nun solche Heimeinsätze als Einsätze zugunsten der Gemeinschaft gelten, könnte man diesen Artikel streichen.

**Jörg Köhler** bestätigt, dass die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft im Rahmen der Ausbildung oder bei Ferienabwesenheiten geleistet werden. Seines Erachtens kann man diesen Absatz streichen.

**Widmer-Wil** fragt nach, wer denn die Aufgebotskompetenz hat? Liegt diese beim Kanton oder bei der Zivilschutzorganisation?

**Jörg Köhler** sagt, dass diese vom Kanton an die Gemeinde delegiert werden soll.

**Haag-Schwarzenbach** widerspricht der Aussage von Jörg Köhler. Neu liegt diese Kompetenz beim Bund und nicht mehr beim Kanton. Dies nun auch bei kleineren Einsätzen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Anmerkung des Protokollführers: Die nachträglichen Abklärungen innerhalb des Amtes für Militär und Zivilschutz haben ergeben, dass bei regionalen oder kantonalen Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Kanton liegt. Er unterbreitet den Einsatz zur Genehmigung dem BABS, womit dieses über die Anrechenbarkeit für die Erwerbsersatzordnung befindet.



**Huber-Oberriet** stellt die Frage, ob denn nun bezüglich der Flüchtlinge von kleinen oder grossen Einsätzen gesprochen wird?

**Jörg Köhler** sagt, dass Einsätze für Flüchtlinge nur in Notlagen möglich sind. Hierzu braucht es keine Bewilligung vom Bund.

**Koller-Gossau** unterstützt den Antrag Huber.

**Aerne-St.Gallenkappel** meint auch, dass dieser Art. 6bis Abs. 2 nichts schadet und expliziter den Wunsch der Kommission widerspiegelt.

Abstimmung

Mit 12:2 lehnt die Kommission den Antrag Hasler, den Art. 6bis Abs. 2 aufzuheben, ab. Mit 13:1 wird der Antrag Huber angenommen. Art. 6bis Abs. 2 lautet nun „Sie kann Schutzdienstpflichtige und Dritte für Pflege- und Betreuungsaufgaben einsetzen.“

Ziffer 4

**Widmer-Wil** fragt nach, ob die Berichterstattung zum Feuerwehrbericht wirklich in den Kommissionsbericht gehört?

**Aerne-St.Gallenkappel** sagt, dass dieser Teil unter der gleichen Geschäftsnummer läuft und deshalb hier nicht falsch ist.

**Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** legt seine Überlegungen dar. Wenn es einen Kommissionsbericht geben soll, dann sollte dieser umfassend zum Geschäft sein. Nur so erfolgt eine vollständige Berichterstattung der Kommission und können vereinfacht Anträge gestellt werden.

**Widmer-Wil** meint, dass dies so nicht ganz kohärent ist, weil vieles weg gelassen wird.

**Regierungsrat Fredy Fässler** meint dazu, dass dieser Teil kohärent ist. Dies nicht zuletzt, weil einzelne Punkte im Rat diskutiert worden sind. Mit diesem Abschnitt sind ein paar Anmerkungen angebracht.

**Aerne-St.Gallenkappel** bestätigt die Kohärenz und appelliert für diesen Teil.

**Widmer-Wil** erwähnt, dass im zweiten Abschnitt, letzter Satz, geschrieben steht, dass der Kantonsrat über die Ergebnisse zu den Gefährdungs- und Risikoanalysen informiert werden soll. Er verlangt, dass hierfür ein formeller Bericht (z.B. ein 40er Bericht) der Regierung vorgelegt wird.

**Aerne-St.Gallenkappel** ruft in Erinnerung, dass besprochen wurde, dass der Bericht „Gefährdungs- und Risikoanalysen“ wegen möglicher Geheimhaltungsbedürfnisse nicht wortwörtlich publiziert werden kann.

**Widmer-Wil** zitiert aus dem Protokoll vom Januar. Auf der Seite 16 steht, dass: „ein formeller Bericht folgen wird.“



**Regierungsrat Fredy Fässler** hat mit diesem Wortlaut kein Problem.

Die Kommission nimmt diese Änderung „formeller Bericht“ in Ziffer 4 des Berichts auf.

**Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** präzisiert, dass nie von einem 40er Bericht gesprochen wurde. Die Regierung muss, auch mit Blick auf die Gewaltenteilung, als Exekutive die Freiheit haben, die Form der Berichterstattung an den Kantonsrat selbst festzulegen, was vorliegend insbesondere aufgrund der inhaltlichen Aussagen der Gefährdungs- und Risikoanalyse von Bedeutung sein kann.

## **4 II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (Geschäft 22.15.09)**

4.1 Evtl. Rückkommen auf einzelne Bestimmungen gemäss Entwurf der Regierung, zu denen die Kommission am 9. November 2015 keine Änderungen beschlossen hat?

Die Kommission macht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

4.2 Bestätigung, evtl. Bereinigung der Kommissionsanträge vom 9. November 2015

Die Kommission macht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, abgesehen von der in Traktandum 3.2 vorgenommenen Änderung von Art. 6bis Abs. 2.

## **5 Gesamtabstimmung zuhanden des Kantonsrates**

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat wie folgt:

1. Mit 14:0 Stimmen, den II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz mit den Änderungsanträgen der vorberatenden Kommission in erster Lesung zu beraten;
2. Mit 13:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, vom Zusatzbericht der Regierung vom 11. August 2015 zu den ergänzenden Fragen zu Stand und Entwicklung des Feuerwehresens Kenntnis zu nehmen.

## **6 Varia**

### **6.1 Medienmitteilung**

Mit 10:4 Stimmen beschliesst die Kommission eine Medienmitteilung und beauftragt das SJD mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfs.



## 6.2 Allfällige weitere Punkte

**Aerne-St.Gallenkappel** will den Nachtrag möglichst schnell in den Kantonsrat weiter geben und das Geschäft wenn möglich noch im April beraten.

**Widmer-Wil** fragt nach, weshalb man nun so rasch vorwärts machen will. Somit hätten die Parlamentarier wenig Zeit für eine seriöse Lesung. Der Auftrag lautet bis zur Junisesion. Der Inhalt war bekanntlich umstritten.

**Göldi-Gommiswald** meint, dass der Bericht reif ist. Üblicherweise geht ein Bericht bei klarer Haltung der Kommission zeitverzugslos in den Rat.

**Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** möchte ebenso rasch vorwärts machen und fragt nach, ob der Bericht allen Kommissionsmitgliedern zu einer abschliessenden Durchsicht zugestellt werden müsse oder nur dem Präsidenten? Das Ziel wäre die Bereinigung bis spätestens am Mittwoch, 13. April 2016 im Hinblick auf den Nachversand an den Kantonsrat.

Die Kommission ermächtigt mit 14:0 Stimmen die Bereinigung des Berichts durch den Generalsekretär und den Kommissionspräsidenten.

**Der Kommissionspräsident** bedankt sich bei der Kommission und schliesst die Sitzung um 11.30 Uhr.

St.Gallen, 14. April 2016

Der Präsident der vorberatenden  
Kommission:

Der Protokollführer:

Cornel Aerne

Marc Rüdin

**Geht an**

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (KRVersandadresse)
- Sicherheits- und Justizdepartement (3)
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)

**Kopie an**

Staatskanzlei (RATSD / en/si)